

Aktenzeichen
7/3 RLw 19 / 61

I ~~M~~ N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 20. März 1962

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 20. März 1962, an der
~~Mitwirkte haben~~

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W u n n e r und

Bundessozialrichter S c h i e b e l
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Juni
1961 und des Sozialgerichts Würzburg vom 17. März
1959 aufgehoben.

Die Bescheide der Beklagten vom 14. Januar 1958
und 11. Juli 1958 werden insoweit aufgehoben, als
die Beklagte damit Beiträge für die Monate Dezember
1957, Dezember 1958, Januar, Februar, November und
Dezember 1959, Januar, November und Dezember 1960
fordert.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen und die Be-
rufung des Klägers zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger zwei Drittel der außerger-
ichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

V o n



JLaw – für Android

S



JLaw – für iOS

- 2 -

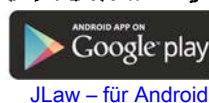
G r ü n d e:

I.

Der Kläger ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs von 6,25 ha mit einem Einheitswert von 3.900,--DM. Die Beklagte nahm ihn als beitragspflichtigen Unternehmer auf Zahlung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBI. I 1063) - GAL aF - in Anspruch. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch mit der Begründung, er sei freiwillig in der Invalidenversicherung versichert. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen und die Klage abgewiesen, weil die freiwillige Versicherung keine Beitragsbefreiung zur Folge habe (§ 26 GAL aF). In seiner Berufung macht der Kläger geltend, er entrichte nicht freiwillige, sondern Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter. Die Beklagte erkannte daraufhin Beitragsfreiheit für die Monate Dezember 1957, Dezember 1958, Januar, Februar, November und Dezember 1959 an. Das Landessozialgericht (LSG) stellte fest, daß der Kläger vom 4. November 1957 bis zum 18. Januar 1958, vom 7. November 1958 bis zum 6. März 1959, vom 2. November 1959 bis zum 30. Januar 1960, vom 2. November 1960 an rentenversicherungspflichtig beschäftigt und vom 31. Januar 1960 bis zum 14. Februar 1960 arbeitsunfähig erkrankt war. Es hob die Beitragsbescheide der Beklagten insoweit auf, als der Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Januar 1958, vom 1. November 1958 bis zum 31. März 1959, vom 1. November 1959 bis zum 29. Februar 1960 und vom 1. November 1960 bis zum 31. Dezember 1960 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zu zahlen habe. Zur Begründung führte es aus, Beiträge könnten nur für volle Monate erhoben werden. Der unteilbare Monatsbeitrag entfalle jedoch, wenn der Betroffene auch nur einen einzigen Tag in Monat versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei. Soweit der Kläger für die Zeit vom 31. Januar bis zum 14. Februar 1960 arbeitsunfähig



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

krauk und nach § 311 der Reichsversicherungsordnung (RVO) Mitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse gewesen sei, habe entsprechend der herrschenden Auffassung über Beginn und Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis weiterbestanden, so daß auch für diesen Monat Beitragsfreiheit anzunehmen sei. Das LSG ließ die Revision zu.

Die Beklagte legte gegen das am 31. Juli 1961 zugestellte Urteil am 12. August 1961 Revision ein und begründete sie am 23. August 1961.

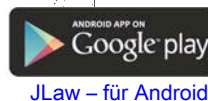
Sie trägt vor, aus dem Grundsatz des unteilbaren Monatsbeitrages ergebe sich, daß eine nicht den ganzen Monat umfassende Beschäftigung keine Beitragsbefreiung zur Folge haben könne. Auch nach § 8 Abs. 3 GAL aF müsse die versicherungspflichtige Beschäftigung länger als neun Monate im Kalenderjahr bestanden haben, wenn auch für die übrige Zeit des Kalenderjahres Beitragsfreiheit gegeben sein solle. Eine Zusammenrechnung mehrfach unterbrochener versicherungspflichtiger Zeiten im Kalenderjahr mit der Maßgabe, daß Beitragsfreiheit eintrete, wenn für mindestens 271 Tage Versicherungspflicht bestanden habe, sei unzulässig. Eine gegenteilige Auffassung könne auch nicht aus § 1250 RVO entnommen werden. Für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit sei Beitragspflicht zur landwirtschaftlichen Alterskasse gegeben. Denn bei Beurteilung dieser Frage stelle es das Gesetz nicht auf ein etwa noch bestehendes Arbeitsverhältnis ab, sondern ausdrücklich auf die Dauer der Beschäftigung oder Tätigkeit. Für die Monate Januar, November und Dezember 1960 erkannte die Beklagte Beitragsfreiheit an.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 27. Juni 1961 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 17. März 1960 zurückzuweisen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
[Kostenlos zurückzuweisen.](#)
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)



- 4 -

Der Kläger ist nicht vertreten gewesen.

II.

Die durch die Zulassung statthafte, auch form- und fristgerecht eingelegte Revision ist insoweit begründet, als noch Streit zwischen den Beteiligten über die Beitragspflicht in den Monaten besteht, in denen die anderweitige rentenversicherungspflichtige Beschäftigung des Klägers nicht den ganzen Monat andauert hat.

Nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl. I 1063) - GAL aF - sind landwirtschaftliche Unternehmer, die wegen einer regelmäßigen Beschäftigung oder Tätigkeit versicherungspflichtig in der Rentenversicherung der Arbeiter usw. sind, für die Dauer der diese Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung oder Tätigkeit von der Beitragspflicht nach dem GAL befreit. Wie der Senat in seinem Urteil vom gleichen Tage - 7/3 - E LV 4/60 - mit eingehender Begründung ausgeführt hat, soll nach dem Sinn des GAL eine doppelte Beitragsbelastung für Zeiten vermieden werden, in denen anderweitig für die Alterssicherung vorgesorgt ist. Deshalb tritt Beitragsbefreiung nach § 8 Abs. 2 GAL aF ein, soweit eine sonstige Versicherungspflicht bestanden hat. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die andere versicherungspflichtige Beschäftigung volle Monate hindurch andauert hat, nicht aber, wenn sie nur Teile eines Monats umfaßt. Der Beitrag nach dem GAL ist ein fester Monatsbeitrag, der keine Teilung zuläßt. Deshalb kann kein Teilmonatsbeitrag für eine Zeit erhoben werden, in der keine anderweitige Versicherungspflicht bestanden hat. Eine nur teilweise Beschäftigung während eines Monats reicht nicht aus, um Beitragsbefreiung nach § 8 Abs. 2 GAL aF eintreten zu lassen, weil sonst in solchen Monaten nicht genügend zur Alterssicherung vorgesorgt würde. Die



- 5 -

ganzen Monat andauert haben; ausgenommen sind wie hier am Anfang oder am Ende des Monats liegende Sonntage und gesetzliche Feiertage. Es besteht daher Beitragsfreiheit nur für die Monate Dezember 1957, Dezember 1958, Januar, Februar, November und Dezember 1959 sowie Januar, November und Dezember 1960, wie die Beklagte auch anerkannt hat. Ob die Zeit der Erkrankung des Klägers vom 31. Januar bis zum 14. Februar 1960 als eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu rechnen wäre, braucht nicht untersucht zu werden, weil sie nicht einen vollen Monat ausgefüllt hat.

Die Bescheide der Beklagten und die Urteile der Vorinstanzen sind daher, wie geschehen, aufzuheben bzw. abzuändern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)